



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05733**
Datum: 24.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	24.05.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.05.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage „Satzung und Wahlordnung Migrationsbeirat der Stadt Halle (Saale)“ (VII/2023/05468)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Satzung des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) und
2. die Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale).

Dabei erhält der Text der Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) folgende Änderungen:

§ 2 Wahlberechtigte

(1) Wahlberechtigt ist, wer ~~ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen~~ **nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist**, seit mindestens sechs Monaten seine Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat ~~und nicht bei der zuletzt durchgeführten Wahl zum Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wahlberechtigt war.~~

(2) Wahlberechtigt ~~auf Antrag~~ sind **Deutsche mit Migrationsgeschichte, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und später eingebürgert wurden und die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Halle (Saale) ist außerdem Eingebürgerte**, sofern sie die unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und nicht bei der zuletzt durchgeführten Wahl zum Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wahlberechtigt waren. ~~Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bis spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag zu stellen.~~

§ 3 Wählbarkeit

(1) **Wählbar sind alle Personen, die nach § 2 wahlberechtigt sind, nicht dem Stadtrat angehören, die kein Mitglied verbotener Vereinigungen sind oder solche Vereinigungen aktiv unterstützen** ~~ist, wer seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen die Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht in Deutschland geboren wurde (persönliche Migrationsgeschichte).~~

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit der Umbenennung des bisherigen „Ausländerbeirats“ wurde eine ausdrückliche Öffnung für die Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig davon vorgenommen, ob es sich um Ausländer oder deutsche Staatsbürger handelt. Dies muss in der Wahlordnung angemessen berücksichtigt werden.

Es erscheint auch bei Beiratswahlen sinnvoll, die Regularien für aktives und passives Wahlrecht möglichst vergleichbar zu gestalten.